

ELMAR DREYMANN

Das ungebürlische Verhalten der Vikare Mauritz Philipp und Franz Arnold Witthagen am adeligen freiweltlichen Damenstift Heerse

2. Teil

Wiederbesetzung des Benefiziums S. Petri

Seit dem Jahr 1707 wurde um die Nachfolge von Mauritz Philipp Witthagen gerungen. Das Recht einer Belehnung stand mit einer Ausnahme der Äbtissin zu. Diese Ausnahme galt, wenn der Inhaber eines Benefiziums in einem ungeraden Monat verstorben war. In diesem Fall hatte der Papst das Vorschlagsrecht. Wenn er allerdings innerhalb von drei Monaten keinen Gebrauch davon machte, fiel das Recht der Belehnung an die Äbtissin zurück. Dass Mauritz Philipp Witthagen sein Benefizium „in die Hände“ des Papstes gelegt hatte, war aus Sicht der Äbtissin eine Provokation, aber die Bulle stand nun einmal im Raum.

Bevorzugung von Thomas Odenthal

Im Verlauf der Auseinandersetzung kam es dann auch zu einem Schriftwechsel mit dem Bischof von Paderborn. In der Abschrift einer undatierten Anlage zu einem Antwortschreiben an den *Eminentissime Domine* erschien erstmals der Name Thomas Odenthal, den die Äbtissin darin als *cliens meus* titulierte. In diesem Schriftsatz wurden auch die beiden päpstlichen Bullen aus den Jahren 1706 und 1710 erwähnt – auf letztere wird später noch eingegangen –, deren Verbindlichkeit die Äbtissin Agatha von Niehausen aber nicht anerkannte. Sie hielt die darin verfügte Provision von Franz Arnold Witthagen auf das Benefizium S. Petri für durch falsche Angaben erschlichen.¹

Am 9. Februar 1711 wurde offenbar, dass Thomas Odenthal tatsächlich als Rektor für das immer noch als verwaist bezeichnete Benefizium im Gespräch war. Konkret ging es in einem Exposé des Amtmanns Philipp Cöller für die Äbtissin um die Residenzpflicht für das besagte Benefizium, die Odenthal möglicherweise nicht ohne Weiteres akzeptieren wollte.² In dem Schreiben führte Cöller die entsprechenden in den Statuten festgelegten *onera* auf. Hierzu zählte unter anderem die Verpflichtung, die *Pastores hebdomadarios* unentgeltlich zu vertreten, wenn sie wegen einer Beerdigung daran gehindert waren, das Hochamt zu lesen. Ebenso aufschlussreich ist eine weitere Aussage, der zufolge das Benefizium „nie von der residentz erlaßen. Und so viel man glaubwürdig benachrichtiget dasselbe so gahr zu kriegs- und pestzeiten alle zeith einen residenten gehabt“.

Der 1. Teil erschien in der Westfälischen Zeitschrift 163, 2013, S. 247–258.

1 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 33, S. 39ff.

2 Erzbistumsarchiv Paderborn, Aktenband Neuenheerse III, S. 543ff.

Am 3. März 1711 ließ die Äbtissin ihren Amtmann wissen, dass Odenthal von ihr die Zuteilung des Benefiziums begehrt hätte, insbesondere unter Hinweis darauf, dass eine geraume Zeit abgewartet worden sei, ohne dass es Einsprüche gegen ihn gegeben hätte. Von dieser Mitteilung machte der Amtmann eine Notiz, die auch die Antwort der Äbtissin an Odenthal enthielt.³ Die Äbtissin wolle Odenthal das Benefizium verleihen, wenn Witthagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung seiner *Extrahierung* keine neue Bulle von Rom vorweise, mit der ihm das strittige Benefizium *gebührend* zugesprochen würde. Die besagten sechs Wochen waren gerade vergangen, als sich Odenthal erneut an den Amtmann wandte und um das Benefizium nachsuchte. Dieser machte am 7. Mai 1711 einen Aktenvermerk über das Gespräch und notierte den Bescheid der Äbtissin über das weitere Vorgehen.⁴ Die Notiz enthält in deutscher Sprache die Vorlage für einige Passagen des lateinischen Textes der Kollation, die gut eine Woche später vor dem Kapitel des Stifts publiziert wurde. Aus der Notiz geht auch hervor, dass sich die Äbtissin schon lange für Odenthal als neuen Possessor entschieden hatte. Die Investitur sollte binnen kurzer Zeit erfolgen und, man liest mit Erstaunen, dass der Amtmann dieses dem Franz Arnold Witthagen, dem unterlegenen Mitbewerber, mitteilen sollte!

In der Tat war die Situation komplex. Noch am 16. Januar 1711 wurde Franz Arnold Witthagen offiziell als apostolischer *Provisus* für das Benefizium S. Petri aufgeführt.⁵ Offensichtlich konnten die Interventionen Roms die Äbtissin nicht beeindrucken. Vielleicht war sogar das Gegenteil der Fall, denn in dem oben zitierten Bescheid über die Kollation Odenthals fügte der Amtmann nachträglich dem Text hinzu, dass die Kollation *ex jure devoluto*, also nach angestammtem Recht der Äbtissin ohne Einmischung einer anderen Partei, erfolge.

Odenthals Investitur

Am 16. Mai 1711 wurde schließlich die Investitur Odenthals vollzogen. In einem zweieinhalbseitigen Schriftstück begründete Agatha von Niehausen dessen Kollation. Die Ausführlichkeit war ungewöhnlich, spiegelte aber das jahrelange Hin und Her um die Neubesetzung des Benefiziums wieder. Eine Passage des Dokumentes beschrieb die Nöte der Äbtissin auf das Beste: „[...] und um so mehr dazu [zur Kollation] gezwungen werden, je deutlicher sowohl die ihrer Früchte und ihrer Zweckbestimmung entledigte ruine der Benefiziums-Curie [...] uns täglich vor augen schweben“.⁶ Diese Wortwahl entsprach inhaltlich dem vom Amtmann formulierten Konzept. Joannes Thomas Odenthal, so der vollständige Vor- und Nachname, hatte schon am 15. September 1706 in Paderborn die erste Tonsur und am selben Tag die vier niederen Weihen empfangen. Im Weiheregister wird er als *Dimissorius* aus einem kölnischen Archidiaconat ausgewiesen.⁷ In der Urkunde

3 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 5, S. 3v.

4 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 13.

5 Erzbistumsarchiv Paderborn, Aktenband Neuenheerse III, S. 543ff.

6 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 I, S. 181ff.

7 Erzbistumsarchiv Paderborn, Catalogus Ordinatum (1704 bis 1718).

zu seiner Investitur wird er als *Theologus* (Theologiestudent) bezeichnet. Im Bistum Paderborn befinden sich bis zu seiner Investitur im Jahr 1711 keine Belege über höhere Weihen.

Amtmann Philipp Cöller hatte die Investitur zu organisieren und zu dokumentieren und hinterlässt mit seinem Protokoll ein genaues Abbild über den Ablauf der Prozedur. Sieben adelige Damen waren erschienen und die beiden Pastoren. Die Äbtissin selbst war nicht anwesend. Sie wurde von der Pröpstin Maria Francisca von Eltz vertreten. Nachdem die Ausführungen der Äbtissin verkündet worden waren, die mit der Bitte schlossen, Odenthal das Benefizium auf eigene Gefahr zu erteilen, sofern es in der Angelegenheit zu einem Streit kommen sollte, folgte das Kapitel dem Antrag der Äbtissin und erteilte die Possession, aber natürlich unter dem angesprochenen Vorbehalt, der schon seit einiger Zeit obligatorisch war. Von einem namentlich nicht genannten Mitglied des Kapitels wurde danach der 2. Pastor Henrich Schwartz vorgeschlagen, die Prozedur der Investitur durchzuführen. Das rief allerdings den Protest des 1. Pastors, Dr. Henrich Schwartzthal, hervor, der dieses Recht für sich in Anspruch nahm. Dabei ging es ihm vorrangig um die Wahrung seiner Autorität. Gemmeke schildert, dass in dieser Angelegenheit, offensichtlich kein Einzelfall, der Bischof von Paderborn eingreifen musste. Schwartzthal fühlte sich als *pastor primus* gewissermaßen als Vorgesetzter aller Priester beim Stift. Hingegen sah Pastor Schwartz in der Bezeichnung von 1. und 2. Pastor lediglich ein Unterscheidungsmerkmal der letztlich gleichberechtigten Pastoren, wobei ihm Gemmeke recht gibt. Der vor dem Bischof ausgetragene Kompetenzstreit zwischen den beiden Pastoren dauerte schon seit dem Jahr 1707. Im Hinblick auf das Recht, eine Investitur vorzunehmen, wurde im Jahr 1716 vom Bischof verfügt, dass das Stift jeden anderen mit ihr betrauen könne. Schwartzthal wurde bei einer Geldstrafe von 20 Goldgulden verboten, sich in die Investitur einzumischen. Gegen diese Entscheidung wiederum protestierte Schwartzthal und brachte die Angelegenheit vor den päpstlichen Nuntius in Köln. Wie von dort entschieden wurde, ist nicht mehr überliefert.⁸ Im vorliegenden Fall ließ sich das Kapitel nicht von dem Protest Schwartzthals abhalten, sondern blieb bei der Entscheidung zugunsten von Pastor Schwartz.

Als nächsten Schritt musste Thomas Odenthal einen Treueeid vor der Dechantin ableisten. Der Kapitelsaal, in dem das Verfahren ablief, befand sich in einem südlichen Anbau der Kirche (wo er sich noch heute befindet). Der Weg vom Saal in die Kirche und zu den Altären war nicht weit. Dort wurden die weiteren Riten unter der Leitung von Pastor Schwartz vollzogen: Aufsetzen des Biretts, Berühren des Horns an der rechten Seite des Hochaltars und des St. Petri-Altars, Berühren des vom Glockenturm herabhängenden Seiles und das Auf- und Zuschließen der Kirchentür. Sodann führte man Odenthal in die Kurie (*Domum beneficii*) mit dem anliegenden Garten. Bezeugt wurde die Prozedur vom Amtmann Cöller, Caspar Bentrup und Christian Engelsberg.

Zwei Tage später, am 18. Mai 1711, legte Franz Arnold Witthagen offiziell Widerspruch gegen die Vergabe des Benefiziums an Thomas Odenthal ein. Da er vorher davon unterrichtet worden war, hatte er Zeit, sich auf die Verteidigung seines angeblichen Anspruchs vorzubereiten.

8 Gemmeke, Damenstift (wie Anm. 5 im 1. Teil), S. 442f.

Bischöfliche Unterstützung für Franz Arnold Witthagen

Als schon im Jahr 1706 die erste Bulle zugunsten von Franz Arnold Witthagen ausgefertigt wurde, sah sich dieser als *Provisus* für das Benefizium S. Petri. Die Äbtissin weigerte sich aber hartnäckig, seine Investitur auf den Weg zu bringen. Mehrere Gutachten bestärkten sie in ihrer ablehnenden Position, die hauptsächlich dadurch begründet war, dass der Bruder Mauritz Philipp noch nicht den Nachweis eines auf Dauer angelegten Einkommens beigebracht hatte. Franz Arnold bat die Äbtissin mehrmals vergeblich um die Bestallung. Im Jahr 1708 klagte er auch dem Bischof von Paderborn sein Leid.⁹ Es waren vor allem finanzielle Gründe, die ihn zu dem Bittgesuch drängten. Mehrmals erwähnte er seine *armen* Eltern, die noch für seinen Unterhalt aufkommen müssten. Die Bistumsverwaltung reagierte darauf am 4. Juli 1708, indem sie die Äbtissin aufforderte, innerhalb von acht Tagen einen Bericht zur Sache zu liefern.¹⁰ Die Antwort ist nicht überliefert. Bedauerlicherweise sind die Geld- und Kornrechnungen von 1702 bis 1713 und die Kapitelsrechnungen von 1698 bis 1719 verschollen, sodass die Einkünfte, die dem Benefizium S. Petri und seinem Besitzer oder Provisor in dieser Zeit zugeflossen sind, nicht verifizierbar sind.

Spätestens seit dem Oktober 1708, als Mauritz Philipp Witthagen, mit der Stelle als Pfarrer von Schöneberg im Rücken, das Stift endgültig verlassen hatte, wäre der Weg frei gewesen, das Benefizium an Franz Arnold zu vergeben. Aber selbst eine weitere Bulle von Papst Clemens XI. aus dem Jahr 1710, mit der Franz Arnold Witthagens Anspruch auf das Benefizium bestätigt wurde, konnte die Äbtissin nicht dazu bewegen.¹¹ Schließlich wandte sich Franz Arnold Witthagen am 5. Februar 1711 noch einmal an den Bischof in Paderborn: Er habe vernommen, dass die bisher bei den Bauern (*Colones*) und dem Distributor zurückgehaltenen Einkünfte (*aufgeschwollene reditus*) ausgeteilt werden sollten. Witthagen fürchtete ein Präjudiz und bat daher Bischof Franz Arnold, die Bauern und den Distributor bei *doppelter Straf* anzuweisen, die dem Benefizium S. Petri zustehenden Einkünfte bis zur endgültigen Klärung der Streitsache nicht auszuteilen.¹² Es ist zu vermuten, dass der Bischof dem Anliegen Witthagens gefolgt ist oder folgen wollte, denn Äbtissin Agatha von Niehausen und Pröpstin Maria Francisca von Eltz sahen sich zu einer Stellungnahme genötigt. Zwar ist die Antwort nicht datiert, aber der Bezug des Schreibens zu dem geschilderten Vorgang scheint eindeutig. Äbtissin und Pröpstin erläuterten, wie seit vielen Jahren gemäß den Statuten mit dem *Corpus* der nicht residierenden Benefiziaten verfahren würde. Die Bestimmung gehe auf einen Vertrag aus dem Jahr 1528 zurück, dem auch ein Vorgänger des Bischofs zugestimmt habe. Die Regelung sähe vor, dass bei nicht residierenden Benefiziaten die *Halbscheidt*, die Hälfte der fixen Bezüge, „zu mehrer beförderung des gottesdienstes“ verwendet werden sollte.¹³ Äbtissin und Pröpstin argumentierten ferner, dass das gesamte *Corpus* des Benefizi-

9 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 97ff.

10 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 98v.

11 Erzbistumsarchiv Paderborn, Urkunde Nr. 602, Abschr. im Aktenbd. Neuenheerse III, S. 539ff.

12 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 18.

13 Die Verwendung der *Halbscheidt* des *Corpus* wird in § 34 der Statuten aus dem Jahr 1661 geregelt, (vgl. *Gemmeke*, Damenstift [wie Anm. 5 im 1. Teil], S. 354).

ums S. Petri etwa 40 Reichstaler betrage, in schlechten Zeiten weniger. Mit der dem Stift zukommenden Hälfte könnten die dem Benefizium auferlegten Pflichten (*onera*) kaum bezahlt werden. Dann ließen sie den Bischof auch noch wissen, dass Witthagen den für ihn günstigen Bescheid durch falsche Angaben erschlichen habe, und baten den Bischof, das „Mandatum inhibitorium poenale“ zu kassieren. In dem Schreiben wurden mehrere Anlagen zitiert, die aber nicht überliefert sind. Schließlich erinnerten Äbtissin und Pröpstin den Bischof mit üblicher Höflichkeit daran, die schon von seinen Vorgängern anerkannten Statuten des Stifts „väterlich zu schützen“.¹⁴

In dieser Zeit liefen in Neuenheerse schon die Vorbereitungen, das Benefizium S. Petri an Thomas Odenthal zu vergeben, was dann auch am 16. Mai 1711 geschah. Vermutlich waren sich alle an dessen Investitur Beteiligten darüber im Klaren, dass die Sache nicht lange gut gehen konnte.

Druck auf die Äbtissin und Androhung der Exkommunikation

Wie bereits erwähnt, legte Witthagen gegen die Investitur Odenthals zwei Tage später schriftlichen Protest ein.¹⁵ Am 19. Juli 1711 präsentierte er der Äbtissin die Bulle im Original, mit der ihm vom Papst das Benefizium S. Petri erneut zugesprochen worden war, und bat, endlich seine Investitur zu veranlassen, damit er in den Genuss der vollen Bezüge komme. Zwei Tage später protestierte Thomas Odenthal gegen die neue Bulle, die auch nach seiner Auffassung durch falsche Angaben zustande gekommen sei.¹⁶ Am 24. Juli 1711 wurde von Theodor Holter, Offizial und Hofrichter beim Bischof in Paderborn, ein Schreiben verfasst, in dem die Äbtissin massiv unter Druck gesetzt wurde, die Bulle aus Rom umzusetzen und Witthagen das Benefizium zu erteilen.¹⁷ Am 31. Juli wurde dieses der Äbtissin vorgelegt, die noch am selben Tag eine Sitzung des Kapitels einberief. Dabei kam aber noch keine Entscheidung zustande. Man wollte unbedingt ein Präjudiz vermeiden – man wehrte sich bei der Vergabe von Präbenden und Benefizien schon seit längerer Zeit gegen die Einmischung Roms – und erbat sich zunächst acht Tage Bedenkzeit.¹⁸ Ob nach Ablauf der Frist eine schriftliche Stellungnahme erfolgte oder ein Treffen des Rechtsbeistandes der Äbtissin in Paderborn stattfand, konnte nicht geklärt werden. Am 8. August 1711 konstatierte Theodor Holter schriftlich, dass das Stift dem Mandat nach Darstellung Witthagens nicht nachgekommen sei. Außerdem sei es nicht rechtens gewesen, ihm die Einkünfte aus dem Benefizium vorzuenthalten. Äbtissin, Dekanin, Seniorin und andere Mitglieder des Kapitels wurden ultimativ aufgefordert, das Mandat umzusetzen. Bei Nichtbefolgung wurde den Betroffenen die Einleitung eines Exkommunikationsverfahrens angedroht.¹⁹ Damit war der Widerstand gegen Franz Arnold Witthagen endgültig gebrochen.

14 Erzbistumsarchiv Paderborn, Aktenband Neuenheerse III, S. 545ff.

15 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 29.

16 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 36.

17 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 22ff.

18 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 25.

19 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 33.

Franz Arnold Witthagens Investitur

Dennoch kam es nicht unmittelbar danach zur Investitur. Erst am 9. November 1711 erhielt Franz Arnold Witthagen vom Amtmann Cöller den Bescheid der Äbtissin überbracht, dass ihm das Benefizium S. Petri, wie üblich auf eigene Gefahr, zugeteilt werde. Der Tag für seine Investitur werde ihm früh genug mitgeteilt.²⁰ Zuvor hatte sich Witthagen nochmals mit einer Bittschrift an die Äbtissin gewandt, die mit dem Satz schloss: „Welche hohe gnadt ich mit schuldigem gehorsamb undt respect wie auch mit meinem geringen gebet zu erhaltung ihrer hohen persohn undt langwieriger glücklicher regierung bey godt zu demerieren zeit lebens werde befließen sein.“²¹

In der Akte befindet sich ein Schreiben aus der Hand des Amtmanns Cöller mit identischem Wortlaut, sodass sich der Verdacht aufdrängt, dass Cöller dem Witthagen die Feder geführt hatte.²² Anders als sich sein Bruder zuletzt gegenüber der Äbtissin präsentiert hatte, war Franz Arnold über alle Maßen devot. Ein früheres Schreiben endete mit dem Versprechen, dass „die gnädige Frau weder das ganze Capitull im geringsten über mich nicht werde sich zu beklagen haben.“²³

Franz Arnold Witthagens geistliche Weihen

Franz Arnold Witthagen hatte am 18. Dezember 1706 in Paderborn die erste Tonsur und am gleichen Tag die vier niederen Weihen erhalten. *Paderanus* (Paderborner) wird im Weiheregister als Herkunft angegeben. Als er im März desselben Jahres durch eine päpstliche Bulle zum Nachfolger seines Bruders providiert wurde, war er daher noch nicht einmal in den geistlichen Stand eingetreten. Erst am 19. Dezember 1711 wurde er zum Subdiakon geweiht. Im Weiheregister des Erzbistums Paderborn, ebenfalls im Weiheregister des Bistums Münster wird als seine „Heimatgemeinde“ in zutreffender Weise das Benefizium S. Petri am Stift Neuenheerse genannt. Am 20. Februar 1712 wurde Franz Arnold zum Diakon und einen Monat später, am 12. März 1712, zum Priester (*Presbyter*) geweiht.²⁴

Streit um das Erbe des Mauritz Philipp Witthagen

Wenige Wochen später, am 6. Juni 1712, begann die Auseinandersetzung um das Erbe seines Bruders Mauritz Philipp, die vor dem Patrimonialgericht ausgetragen wurde und dieses mehrere Jahre beschäftigt hat. Das Verfahren wurde von Catharina Lammers ausgelöst, die von den Erben die Herausgabe von 52 Talern forderte, die sie dem Verstorbenen geliehen haben wollte. Wahrscheinlich war sie zunächst bei Franz Arnold vorstellig geworden. Dieser reichte die Forderung dem

20 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 37.

21 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 37v.

22 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 35v.

23 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 100.

24 Erzbistumsarchiv Paderborn, Catalogus Ordinatum Paderborn. 1704–1718; Die Weiheregister des Bistums Münster (1699–1731), hg. von Wilhelm Kohl, Münster 1999: Hier wird die Weihe zum Subdiakon unter der Nummer 3170 ebenfalls aufgeführt.

Gericht mit der Begründung weiter, dass Anna Margaretha Dudenhausen (die von Mauritz Philipp geschwängert worden war, was aber an keiner Stelle des Verfahrens erwähnt wird) das Erbe des Bruders antreten wolle und alle Obligationen über das hinterlassene Kapital des Bruders „in handt hatte“, wie er dem Amtmann zu verstehen gab. Das Gericht möge von Anna Margaretha Dudenhausen als Beklagte die Auszahlung von 52 Talern oder die Herausgabe von Obligationen in gleicher Höhe fordern.²⁵ Beim folgenden Termin am 11. Juni 1712 bejahte Franz Arnold die Rechtmäßigkeit der Forderung. Sowohl er als auch seine Eltern, die inzwischen bei ihm in der Kurie wohnten, könnten den Anspruch bestätigen. Aus dem Sitzungsprotokoll wird offenbar, dass Franz Arnold auch in eigener Sache vorstellig geworden war.²⁶ Anna Margaretha Dudenhausen forderte nämlich von ihm die Herausgabe des *Hausgerätes* aus dem Besitz des Verstorbenen. Dieses *Hausgerät* sei „keines hellers werth“, konterte er, und wenn sie um diese Sachen „mit ihme rechtlich streit antretten wollte, erbietete sich solches via juris mitt ihr außzufechten“. Im Übrigen hätten seine Eltern dem Bruder weit mehr an Bargeld vorgeschossen, als das wenige *Hausgerät* wert sei.

Franz Arnold sprach von Anna Margaretha als *anmaßliche* Erbin. Er selbst wolle das Erbe seines Bruders nicht antreten. Wenn sich aber Anna Margaretha als Erbin ausbebe, solle sie sich zunächst mit der Beibringung des Testamentes „qualifizieren“. Neben deren Anspruch auf das *Hausgerät* drückte Franz Arnold eine weitere Sorge. Der Vorgänger seines Bruders, Henrich Erdtman, hatte zwölf Jahre zuvor seinen Nachfolgern 40 Taler Kapital vermacht, um aus dem Erlös eine Anzahl Messen für ihn und seine Eltern lesen zu lassen. Mauritz Philipp hatte das Kapital ausgeliehen und die Pfandbriefe an Anna Margaretha Dudenhausen weitergereicht. Nun forderte der Bruder, dass sich das Gericht um die Herausgabe der Briefe bemühe, damit der testamentarischen Verfügung Erdtmans weiter entsprechen werden könne. Es hat den Anschein, dass Mauritz Philipp Witthagen kein Testament hinterlassen hatte. Der Amtmann Cöller hätte dessen Vorlage mit Sicherheit im Protokoll festgehalten.

35 Reichstaler für zwei päpstliche Bullen

In den folgenden Sitzungen kamen weitere Details ans Licht, die belegen, dass Anna Margaretha Dudenhausen nicht nur Obligationen, sondern auch Rechnungen und andere Belege von Mauritz Philipp in Händen hatte. So behauptete sie, dass Franz Arnold von seinem Bruder 35 Taler geliehen bekommen habe und forderte von ihm die Begleichung der Schulden. Franz Arnold versuchte die Rückzahlung mit dem Argument zu verhindern, dass seine Eltern den Bruder finanziell unterstützt hätten und daher eigene Ansprüche an die Erbin stellen könnten. Das wiederum konnte Anna Margaretha nicht glauben und verlangte entsprechende Nachweise.²⁷ Jahrelang kam das Verfahren nicht voran. Es wurde von Anna Margaretha Dudenhausen verschleppt, indem sie angeordnete Termine ignorierte und

25 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 1, S. 299.

26 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 1, S. 301vf.

27 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 1, S. 322vf.

geforderte Belege nur nach Androhung von Zwangsgeld über 5, 10 oder 15 Gulden beibrachte. Gelegentlich ließ sie sich auch von dem Lehrer Adam Bentrup vertreten. Es kam dann aber vor, dass sie eine Vereinbarung, die dieser mit dem Gericht getroffen hatte, in der nächsten Sitzung widerrief.

Im Verlauf der Erbauseinandersetzung stellte es sich heraus, dass Franz Arnold die besagten 35 Taler nicht direkt von seinem Bruder erhalten hatte. Es handelte sich nämlich um die Kosten für den *romischen Processus*, um die Ausfertigung der beiden Bullen, die schließlich bewirkt hatten, dass Franz Arnold das Benefizium überhaupt erst erhielt. Exakt waren es 34 Taler und 8 Groschen und es stellt sich hier die Frage, ob Mauritz Philipp das Geld tatsächlich von seinem Bruder erstattet haben wollte.²⁸

Winkelzüge der Anna Margaretha Dudenhausen

Die Forderung der Catharina Lammers ließen sich zunächst nur über 30 Taler mit Obligationen belegen, die sich im Besitz von Anna Margaretha befanden. Dennoch stemmte sie sich gegen eine Aushändigung an die Gläubigerin. Am 6. April 1717 musste Lehrer Bentrup in ihrem Auftrag das Original mit den handschriftlichen Aufzeichnungen von Mauritz Philipp Witthagen über die besagten 35 Taler an Prozesskosten, die sie im Jahr zuvor dem Gericht vorgelegt hatte, wieder abholen.²⁹ Am folgenden Tag erschien Bentrup bei Catharina Lammers und unterbreitete ihr das Angebot, von der Forderung von Anna Margaretha Dudenhausen an Franz Arnold Witthagen 30 Taler an sie, Catharina Lammers abzutreten. Catharina Lammers hätte sich dann selbst bemühen müssen, von Franz Arnold das Geld zu bekommen. Am 8. April 1717 berichtete sie dem Amtmann vom Besuch Bentrups und dessen Vorschlag. Amtmann Cöller verweigerte aber seine Zustimmung mit der Begründung, dass weder Liquidität noch ein Schuldeingeständnis von Franz Arnold Witthagen vorlägen.³⁰

Beilegung des Streits

Somit blieb die Forderung bei Anna Margaretha Dudenhausen bestehen. Nach diesem erfolglosen Vorstoß, die Herausgabe der Obligationen an Catharina Lammers noch zu verhindern, strich sie am 21. April 1717 endgültig die Segel und stimmte der Aushändigung der Pfandbriefe, letztlich über 36 Taler, zu.³¹ Offensichtlich hatte sich Catharina Lammers mit diesem Betrag zufriedengegeben. Nun stand nur noch die Einigung zwischen Anna Margaretha und Franz Arnold an. Die Bedingungen dazu „diktierte“ Anna Margaretha am 5. Juli 1717. Witthagen solle vor Gericht erklären, ob er sich zu seiner Verpflichtung aus dem Erdtmanschen Erbe über 40 Taler bekenne. Falls nicht, möge das Gericht ihm auferlegen, den Nachweis zu erbringen, dass sein Bruder ihm das Geld für den „römischen Prozess“ nicht geliehen habe.³² Es ist anzunehmen, dass Franz Arnold den

28 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 2, S. 204v.

29 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 2, S. 183f.

30 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 2, S. 184f.

31 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 2, S. 190v.

32 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 2, S. 204v.

Beweis nicht erbringen konnte und auch nicht erbracht hat. Faktisch entsprach der Antrag einem gegenseitigen Verzicht auf die jeweiligen Forderungen. (Als im Jahr 1801 ein vollständiger Status des Benefiziums S. Petri erhoben wurde, befanden sich jene 40 Taler als Kapital im Bestand, und auch die Lesung von sechs Messen für Erdtman und seine Eltern gehörten nach wie vor zu den Pflichten des Benefiziums.³³)

So notierte der Amtmann im Protokoll unter dem 19. Juli 1717, dass die Streitsache „auf gerichtliches und gutliches zureden“ zwischen Anna Margaretha Dudenhausen und Franz Arnold Witthagen einerseits und Catharina Lammer andererseits mit einem Vergleich abgeschlossen worden sei.³⁴ Der Amtmann erwähnte, dass die Einigung in Anwesenheit eines Herrn Dickman erfolgt sei, der möglicherweise an der Schlichtung beteiligt war. Um wen es sich bei Dickman gehandelt hat, ist nicht bekannt. Damit endete der Prozess nach fünfjähriger Dauer, ohne dass zwischen den Parteien Anna Margaretha und Franz Arnold auch nur ein Taler den Besitzer gewechselt hatte.

Auch im Umgang mit Behörden war Anna Margaretha Dudenhausen nicht zimperlich. Im Brüchtenregister³⁵ ist unter dem 1. Dezember 1712 vermerkt, dass sie eine behördliche Anweisung, die der Gemeindebote Jacob Dörgel überbringen sollte, vor dessen Augen zerrissen hätte, den Boten beschimpft und verspottet und schließlich bedroht hätte, ihn „aus dem Haus zu prügeln.“ Diese Grobheit wurde übrigens nicht geahndet.³⁶

Aus den Gerichtsakten geht auch hervor, dass im Jahr 1713 die Eltern von Franz Arnold mit ihm in der Kurie S. Petri wohnten. Wann diese von Paderborn nach Neuenheerse gezogen sind, ist nicht belegt. Der Kaufmann Bartholomäus Craß wollte mithilfe des Patrimonialgerichtes im Jahr 1716 Rückstände einklagen, die zum Teil noch von dem verstorbenen Mauritz Philipp stammten, aktuell aber von dessen Vater. Dieser, Johannes Witthagen, war aber schon am 16. Februar 1714 gestorben. Der Eintrag im Kirchenbuch von Neuenheerse weist ihn als *Hortulanus*, als Gärtner, beim Benefiziaten Witthagen aus. Er war 77 Jahre alt geworden. Die Witwe Catharina Witthagen, geborene Rinse, teilte dem Gericht durch ihren Sohn mit, dass ihr Mann in „Craß Haus niemals gehandelt habe“, sperrte sich aber letztlich nicht gegen eine Bezahlung der Rückstände, sofern diese ordnungsgemäß belegt werden könnten, wobei es sich um eine Summe von 12 Talern handelte, darunter 2 Taler, die sich der Ehemann geliehen haben sollte.³⁷ Als Catharina Witthagen am 12. September 1718 im Alter von 80 Jahren verstarb, waren die Schulden aber noch nicht beglichen, sodass Craß im Februar 1720 erneut beim Amtmann Klage führte, jetzt gegen Franz Arnold Witthagen.³⁸ Ob

33 Erzbistumsarchiv Paderborn, Aktenband Neuenheerse V, S. 447ff.

34 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 2, S. 207v.

35 Mit Brüchten bezeichnete man Strafgeelder für kleinere Vergehen. In Neuenheerse konnten diese darin bestehen, dass sich Gänse oder Ziegen über die Wiese des Nachbarn hergemacht hatten, ein fremdes Fuhrwerk den eigenen Weg beschädigt hatte, Bürger sich durch irgendwelche Äußerungen beleidigt fühlten oder ein Patient die Rechnung beim Chirurgen Scheidt nicht bezahlt hatte. Oft waren es Schlägereien unter den Dorfbewohnern.

36 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 75 (Brüchten), S. 117v.

37 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 2, S. 147, S. 151f.

38 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 2, S. 337v.

dieser die Schulden schließlich bezahlt hat, kann nicht belegt werden, weil die Gerichtsprotokolle aus den Jahren 1721 bis 1728 nicht im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen in Münster vorhanden und wahrscheinlich verschollen sind.

Das Testament der Anna Margaretha Dudenhausen

An dieser Stelle soll noch einmal von Anna Margaretha Dudenhausen die Rede sein. Sie hatte nicht geheiratet und hatte am 5. September 1724, kaum 45 Jahre alt, ihr Testament gemacht. In diesem vermachte sie ihren Besitz in Neuenheerse, bestehend aus dem Wohnhaus, *Wiesenwachs*, Ländereien, Gärten, Hausgerät und Kleider ihrer „Philippina als einem armen verlassenen Kind“. Offensichtlich war sie eine wohlhabende Frau. Von 1000 Reichstalern Barvermögen stiftete sie unter anderem 200 Taler für den Neubau einer Kirche in Asseln, 60 Taler für die Kapelle in Nieheim und 120 Taler für die Kapelle in Kühlsen, letztere Summe für die „Vermehrung der Andacht seiner Bewohner“. Ihre Tochter hatte nicht alle Kleider von ihr bekommen. Zwei seidene Kleider bekam die Kirche in Asseln, um sie zu Messgewändern oder anderem *Kirchenzierath* umzuarbeiten.³⁹

Im Kirchenbuch von Neuenheerse wird der Todestag oder der Tag der Beerdigung von Anna Margaretha Dudenhausen auf den 30. August 1724 datiert. Das wären fünf Tage vor der Testamentserstellung. Das Testament wurde von mehreren Personen, darunter Amtmann Cöller, bezeugt und daher dürfte auch das in ihm genannte Datum zutreffen. Die Angaben im Kirchenbuch sollten eher bezweifelt werden, zumal der Eintrag im Kirchenbuch St. Saturnina I, Bd. 3, nicht in jeder Hinsicht eindeutig ist. Das Alter der Verstorbenen wird mit 50 Jahren angegeben, tatsächlich war sie ja erst 45 Jahre alt. Bei den Altersangaben gab es regelmäßige Abweichungen. Der Irrtum ist umso verständlicher, da sie nicht in Neuenheerse zur Welt gekommen war. Andererseits lebte in Neuenheerse noch ihr Bruder, der dort Stiftsschreiber war. Dieser hätte bestimmt das genaue Geburtsdatum seiner Schwester gekannt. Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass der Eintrag im Sterberegister zu einem späteren Zeitpunkt, dann sozusagen aus dem Gedächtnis, vorgenommen wurde.⁴⁰

Hochzeit der Philippina Witthagen acht Monate nach dem Tod der Mutter

Dann gab es noch eine Überraschung: Philippina war offenbar nicht das einsame verlassene Kind, wie die Mutter glauben machen wollte. Acht Monate nach dem Tod der Mutter, am 28. Mai 1725, heiratete sie Jürgen Axth und brachte am 30. Mai 1726 den Sohn Franz Philipp zur Welt. Taufpate war ihr Onkel Franz Arnold Witthagen, Benefiziat und Bruder ihres leiblichen Vaters. Am 15. August 1728 wurde der zweite Sohn Caspar geboren. Dann starb am 14. Januar 1730 ihr Mann im Alter von 33 Jahren. Wenige Monate später, am 16. April 1730, heiratete sie in

39 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 246, Blatt 57ff.

40 Anstelle des üblicherweise vor dem Namen des Verstorbenen aufgeführten vollständigen Datums befindet sich lediglich ein Gedankenstrich. In der Zeile über Anna Margaretha Dudenhausen steht der am 30. August 1724 verstorbene Henricus Becker. Mit einem Gedankenstrich wurde normalerweise bekundet, dass das Datum auch für die darunter stehende Zeile galt (persönliche Mitteilung von Herrn Dreier, Referatsleiter Kirchenbuchabteilung im Erzbistumsarchiv Paderborn).

zweiter Ehe Johan Arnoldt (Arndt, Arend) Lippe.⁴¹ Aus der zweiten Ehe stammen sechs Kinder, zwei Mädchen und vier Knaben, die zwischen 1731 und 1745 geboren wurden.⁴² Johan Arnold Lippe wird sich um seinen Onkel in dessen letzten Lebensjahren kümmern. Philippina Witthagen starb am 10. November 1786 im Alter von 82 Jahren.

Andauernder Streit mit der Äbtissin

Seit Ende des Jahres 1713 hatte das Stift mit Johanna Maria Katharina Gräfin von Winkelhausen eine neue Äbtissin und mit dieser vereinbarte Franz Arnold 1716 eine testamentarische Verfügung, mit der Pastor Boxmüller, Cornelius Sasse und Johann Waldeyer als Testamentsvollstrecker eingesetzt wurden, die einmal über seinen Nachlass verfügen sollten. Detaillierte Angaben über die Vermögensgegenstände fehlen.⁴³ Im Jahr 1716 war Franz Arnold Prokurator des Kaland. Als Prokurator war er für die Einkünfte und Ausgaben der Kalandsbruderschaft verantwortlich.

Forderung von Schadensersatz

Es hat den Anschein, dass zu dieser Zeit das Tischtuch zwischen der Äbtissin und dem Benefiziaten Witthagen schon zerschnitten war, denn im Januar 1717 musste sich Franz Arnold vor der Äbtissin und dem Amtmann Cöller zu zwei Vorwürfen äußern und rechtfertigen. Zunächst ging es darum, dass er von der Äbtissin Ersatz für den Schaden verlangte, der ihm nach seiner Aussage von einem Stück *Vieh* aus dem Besitz der Äbtissin zugefügt worden wäre. Franz Arnold Witthagen führte eine Landwirtschaft mit zwei Kühen. Dazu hatte er auch eine Wiese *beyne röhr* unter Bewirtschaftung. Die Forderung nach Schadensersatz war aus Sicht von Äbtissin und Amtmann wohl schon ungeheuerlich genug. Schlimmer war aber noch Witthagens Drohung, das besagte Vieh totzuschießen, wenn er keine *satisfaction* bekäme. Die Äbtissin reagierte aber lediglich mit der Ermahnung, künftig gegen sie und seine vorgesetzte Obrigkeit mehr Bescheidenheit und „reverentz zu gebrauchen“.

„Grobe Beleidigung der Mitmenschen“

Der zweite Vorwurf wog aus ihrer Sicht schwerer. So habe man ihr glaubwürdig hinterbracht, dass sich Witthagen „vermessen“ hätte, in unterschiedlicher Gesellschaft und an unterschiedlichen Orten gegenüber einigen Stiftsdamen und anderen Personen von „vornehmem Stand“ ganz „grauhsame ehrenrührische worth heraus zu gießen“. Welcher Art diese waren, wird nicht mitgeteilt. Äbtissin und

41 Erzbistumsarchiv Paderborn, Kirchenbuchabteilung, Kirchenbuch Neuenheerse, St. Saturnina II, Nr. 2.

42 Im Kirchenbuch von Neuenheerse werden für das Jahr 1735 die Mitglieder der Kirchengemeinde wiedergegeben. Der Eintrag lautet: „J. Arndt Lippe, Philippina Withagen, Casp. Aet 7, An. Elis. 2 1/2.“ Demnach wäre der älteste Sohn von Philippina aus der Ehe mit Jürgen Axth schon verstorben.

43 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 43, S. 148ff.

Amtmann begnügten sich mit der Erklärung, dass diese dem Witthagen „selbst mehr als zu bekänt seyn würden“. Im Protokoll wurden die Vorwürfe nur allgemein beschrieben: Witthagen habe seine Mitmenschen und vornehmlich Personen des „vornehmen Standes“ und nicht allein diese, sondern auch deren „hohe Anverwandte“ durch „grobe, schwere und unverantwortliche ehrabschneiderische discurse beleidigt, undt sehr empfindlich wieder alle wahrheit unschuldig beschimpft“. Wenn Witthagen sich in Zukunft weiter erkühnen würde, die Ehre und Reputation seiner Mitmenschen mit „dergleichen hoch verbotenen Ehrabschneiderungen anzuzeind“, würde die Äbtissin mit aller Härte (*rigör*) und „nach dem Recht, Canonischen Gesetzen und löblichen Statuten, auch wohlhergebrachter Gewohnheit hiesiger Abtey und Stiftts gegen ihn verfahren lassen“. Schließlich gab sie ihm noch zu bedenken, dass jemand, ohne die Ehre der beleidigten Personen, hauptsächlich derer von hohem Stand, wieder hergestellt zu haben, „nicht zum Altar des Herrn würdiglich gehen könne“. Mit diesen Vorwürfen konfrontiert, fügte sich Witthagen, indem er sich dafür entschuldigte, dass er die Äbtissin zum Schadensersatz aufgefordert hätte: Er habe „darin zu viel getan“. An die anderen Vorwürfe, die Beleidigungen und ehrabschneiderischen Äußerungen kann er sich nicht erinnern. Sollten sie ihm aber dennoch „aus dem Munde geflogen sein“, versprach er der Äbtissin, den Beleidigten „alle möchliche satisfaction zu geben und sich zu bessern“. ⁴⁴ Zu diesem Zeitpunkt ist es nicht möglich, objektiv einzuschätzen, was wirklich vorgefallen war.

Einnischung in Rechtsangelegenheiten der Äbtissin

Im Jahr 1719 kam es aber erneut zu einem Verfahren gegen Franz Arnold Witthagen und dieses Mal waren die Anschuldigungen wesentlich konkreter. Am 8. Februar 1720 musste er sich einer Vernehmung durch den Amtmann in Anwesenheit der beiden Pastoren unterziehen. Für die Vernehmung hatte der Amtmann 35 Fragen formuliert. Nach Abschluss der Befragung erstattete er der Äbtissin Bericht. Diese kam zu der Einschätzung, dass Witthagen einige Fragen „alzu dubios und generaliter“ beantwortet hätte, sodass er am 20. März 1720 noch einmal vernommen werden musste. ⁴⁵

Der erste Komplex der Fragen galt dem Verhältnis von Witthagen zur Äbtissin. Schon die erste Frage, ob er nicht verpflichtet sei, der Äbtissin gebührenden Gehorsam und Ehre zu erweisen, beantwortete er zwar zustimmend, jedoch mit der Einschränkung, „soweit es nicht gehet gegen Gott und die liebe des Menschen“. Auf eine weitere Frage, ob er nicht die Gewohnheiten des Stifts beachten müsse und dagegen nicht handeln dürfe, antwortete er, dass er nicht wisse, welche *legale* Gewohnheiten das Stift habe.

Eidesformel der Benefiziaten:

Ich will im übrigen der Frauen Abtissinen der Kirchen zu Heerse gebührende Reverentz erzeigen und selbiger heersichern Kirchen trew seyn und will derselben Kirchen

44 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 7, S. 31ff.

45 Eine sorgfältige Abschrift von der ersten Vernehmung befindet sich in der Akte Nr. 23 I, S. 50ff., das Protokoll mit Witthagens Antworten aus beiden Vernehmungen befindet sich in der Akte Nr. 74, Bd. 7, S. 16ff., beide Akten im Bestand Stift Heerse (Akten) beim LA NRW W.

gewohnheiten nach meinem Vermögen observieren sowahr mich Gott helffe und seiner heiligen Evangelia
Im Anfang war das Worth etc.⁴⁶

Parteiergreifen für den abgewiesenen Martin Dam

Um den Hintergrund weiterer Fragen zu verstehen, wird nochmals auf die Ausführungen von Gemmeke zurückgegriffen.⁴⁷ Dieser berichtet, dass es im Jahr 1719 bei der Vergabe des durch den Tod von Jodocus Johannes Waldeyer freigewordenen Benefiziums S. Joannis Baptistae zwischen der Äbtissin von Winkelhausen und dem Bischof von Paderborn zu einer Auseinandersetzung gekommen war. (Mittlerweile hatte der Papst sein Vorschlagsrecht nämlich an den Kölner Erzbischof übertragen, der gleichzeitig Bischof von Paderborn war.) Da Waldeyer am 16. März 1719, also in einem „päpstlichen“ Monat verstorben war, hatte die Äbtissin zunächst drei Monate lang das päpstliche Votum abgewartet und dann das Benefizium am 17. Juni an Kaspar Schulte vergeben. Erst am 26. August meldete sich der „päpstliche“ Kandidat Martin Dam. Weil die Frist verstrichen war, wurde er von der Äbtissin und den beiden Pastoren abgelehnt. Neben Dam wurden noch weitere Kandidaten Roms vom Stift zurückgewiesen, darunter auch Matthäus Peterka. Folglich kam es zu einem Prozess, der mehrere Jahre andauerte.

Ein großer Teil der Vorwürfe gegen Witthagen galten seiner Beziehung zu jenem Martin Dam. Die erste Frage des Amtmanns zu diesem Komplex, ob ihm bekannt sei, dass die Äbtissin wegen der Kollation eines Benefiziums gegen Martin Dam einen Streit führe, beantwortete er bei der ersten Vernehmung lapidar, dass ihn das nichts angehe. Diese Antwort stellte die Äbtissin nicht zufrieden, sodass er nochmals Stellung beziehen musste. Aber Witthagen blieb bei seiner ersten Äußerung. Seine Antworten auf die nächsten Fragen belegen jedoch, dass er sich auf die Seite Dams geschlagen hatte, obwohl er die diesbezügliche Frage, ob es zuträfe, dass er Dam in dieser Angelegenheit unterstütze (*assistiere*), verneinte. Er räumte aber ein, dass er *als Mandatarius possessionem vor* [für] *ihn genommen* hätte, und auf die Frage des Amtmanns, was ihn dazu veranlasst hätte, antwortete Witthagen, dass Gott und die Liebe des Nächsten ihn dazu gebracht hätten. Franz Arnold Witthagen kannte die Situation, in der sich Martin Dam befand, aus eigener Erfahrung. Auch er hatte eine von Rom verbriefte Provision auf das Benefizium S. Petri erhalten, aber noch fünf Jahre kämpfen müssen, bis er endlich zum Ziel gekommen war. Die Freundschaftsdienste, die er Dam zukommen ließ, rechtfertigte Witthagen damit, dass er als *Mandatarius* ihm zu seinem Recht verhelfen wolle, beispielsweise indem er ihm den nach seiner Meinung gebührenden Platz im Chor der Kirche zugewiesen habe.

46 LANRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 98, S. 39; Priester, Kanoniker und Benefiziaten schwuren Eide unterschiedlichen Wortlauts. In der zitierten Quelle sind diese in lateinischer Sprache mit der jeweiligen Übersetzung dokumentiert.

47 Gemmeke, Damenstift (wie Anm. 5 im 1. Teil), S. 507.

Rängelei mit den Küstern vor der Kirche

In der Vernehmung kam nun ein Vorfall zur Sprache, der sich schon im September des vergangenen Jahres ereignet hatte, nachdem Martin Dam kurz zuvor in Neuenheerse eingetroffen war.

An einem Samstag war Witthagen mit zwei Talaren und zwei Rochetts vor der Kirche erschienen und dort von dem Küster aufgehalten worden. Küster Busch hatte zuvor von der Äbtissin die Anweisung erhalten, Witthagen den Zutritt zur Kirche zu verwehren, wenn er mit einer zweiten Garnitur priesterlicher Gewänder auftauchen sollte, von der man annehmen musste, dass sie für Dam bestimmt war. Vor dem Kirchenportal kam es zu einer Rängelei. Witthagen wollte die Kirche betreten und die Küster, mittlerweile war Johan Ernst Blancken als zweiter Küster hinzugekommen, versuchten, ihn daran zu hindern. Dabei wurde eines der beiden Rochetts zerrissen. Witthagen soll daraufhin den Küstern Schläge angedroht haben, was er aber später verneinte. Er hätte lediglich gesagt: „Kerls geht auf seith.“ Die Küster behaupteten aber auch noch, dass Witthagen sie im Verlauf der verbalen Auseinandersetzung für exkommuniziert erklärt hätte. Zu diesem Vorwurf zur Rede gestellt, konnte Witthagen nur einräumen, dass er die beiden wegen der ihm „angethanen violence und injurie“ weder exkommunizieren noch diese für exkommuniziert erklären könne. Zur Vesper erschien nun Witthagen ohne das vorgeschriebene Rochett und in der späteren Vernehmung wurde ihm unterstellt, dass er das unversehrte Exemplar dem Martin Dam ausgeliehen hätte, was Witthagen auch bestätigte. Nach der Vesper suchte Witthagen die Pröpstin auf, um sich bei ihr über das Verhalten der Küster zu beschweren. In diesem Gespräch soll er gedroht haben, die Küster zu erschießen, wenn ihm keine Genugtuung zuteilwürde. Diese Drohung wiederholte er am folgenden Sonntag gegenüber Johan Ernst Blancken in der Sakristei der Kirche. Seit dem Vorfall bis zur Vernehmung waren sechs Monate vergangen und Witthagen konnte sich zwar nicht erinnern, dass er mit dem Erschießen der Küster gedroht hätte, gab aber ohne Bedenken an, dass er am fraglichen Tag gar nicht in der Sakristei gewesen wäre.

Äbtissin und Amtmann nahmen die Drohung aber dennoch ernst. Ihnen war bekannt, dass Witthagen eine Waffe besaß, mit der er schon zwei Jahre zuvor das *Vieh* der Äbtissin erschießen wollte. Demzufolge insistierten sie mit der Frage, ob es statthaft sei, jemandem mit dem Erschießen zu drohen oder ihn damit zu strafen. Bei der ersten Vernehmung erbat sich Witthagen Bedenkzeit, ohne nochmals auf den Punkt zurückzukommen. Folglich wurde ihm in der zweiten Vernehmung die Frage erneut gestellt. Jetzt antwortete er, dass die Erschießung unzulässig sei, nicht jedoch, mit ihr zu drohen.

Ein Gelage im Garten der Kurie S. Petri

Am Abend des berüchtigten Samstags mit dem Vorfall vor der Kirche sollen sich Witthagen, Dam und als Dritter der Benefiziat Waldeyer zusammengefunden haben und dabei, wie es im Protokoll heißt, „gesoffen, trompetten, auch der gleichen instrumenten blaßen laßen oder geblaßen“. Witthagen räumte in der Vernehmung lediglich ein, dass er mit Dam zusammen gewesen wäre. Alle anderen Vorwürfe wies er zurück.

Im Verlauf des geselligen Beisammenseins soll nun Witthagen „in die späte nacht nach neun uhren in des H[errn] Waldeyer hauß geschossen haben“. Waldeyers Haus ist die Kurie S. Joannis Evangelistae. Witthagen leugnete den Vorfall nicht, schränkte aber ein, dass er nicht, wie ihm vorgeworfen wurde, in der späten Nacht geschossen hätte, sondern vor neun Uhr abends. Man wollte noch wissen, wer außer ihm sonst an der Schießerei beteiligt war, stieß aber bei Witthagen auf eisernes Schweigen. Er sei nicht zu einer Aussage verpflichtet. Er war lediglich bereit zuzugeben, dass er aus seinem *Hausgarten* heraus geschossen hätte. Am folgenden Sonntag versäumte Witthagen die Pfarrmesse, die er zu lesen verpflichtet war. Darauf angesprochen, gab er zu Protokoll, „es were gleiche viel ob er sie oder ein tertius hielte, wan sie geschähe“.

Abmahnung und Korrekturmaßnahmen

Man kann sich kaum vorstellen, dass die Äbtissin die Verfehlungen sechs Monate lang ungeahndet gelassen hat. Es kam daher noch ein weiterer Vorfall im Zusammenhang mit einem *Mandatum inhibitorium*, einer Abmahnung, zur Sprache. Aus einer anderen Quelle ist überliefert, dass ein solches schon am 22. Oktober 1719 an die Benefiziaten Wiedenbrück, Nebel und Witthagen ergangen war.⁴⁸ Darin ist von den Eskapaden Witthagens noch mit keinem Wort die Rede. Die Äbtissin untersagte den drei Benefiziaten lediglich pauschal, sich in die Angelegenheit Dams einzumischen. Die Überbringung erfolgte eine Woche später, wobei Witthagen im Gegensatz zu den beiden anderen Benefiziaten die Annahme nicht quittierte. Die Begleitumstände kamen im Februar und März des Jahres 1720 ans Licht. Nach der „Anklage“ hatte einer der Küster das *Mandatum* bei Witthagen auf den Tisch gelegt und darauf das Haus wieder verlassen. Anschließend war Witthagen, mit dem Schreiben in der Hand, dem Küster nachgegangen und hatte ihn aufgefordert, sich umzudrehen. Der Küster folgte der Aufforderung, worauf Witthagen das *Mandatum* mit den Worten auf die Erde geworfen hatte: „Dahe ist es.“ Bei der Vernehmung behauptete Witthagen, dass er sich nicht als Adressat gesehen hätte und das *Mandatum* auch nicht gelesen hätte. Dass er es vor dem Küster auf die Erde geworfen haben soll, war ihm entfallen.

Auch bei der zweiten Vernehmung am 20. März 1720 blieben die Einlassungen Witthagens zu einigen Fragen aus Sicht von Amtmann Cöller unbefriedigend. Daher eröffnete er ihm, dass die Äbtissin alle Vorwürfe, zu denen er sich nicht geäußert habe oder nicht äußern wolle, als Eingeständnis werten würde. Aber diese strenge Ermahnung fruchtete auch nicht. Die gnädige Frau möge urteilen, was rechtens sei, er wolle und gedächte nicht anders zu antworten, war Witthagens Reaktion.

Am 11. Mai 1720 wurde der Bescheid der Äbtissin veröffentlicht. Allerdings wurden, in lateinischer Sprache abgefasst, nur einige der in den Vernehmungen angesprochenen Verfehlungen konkret aufgeführt, so der Streit und der Tumult im Vestibül der Kirche, das Betreten des Chors in unangemessener Kleidung, die Vernachlässigung der Kirchendienste, das Erschrecken der Nachbarn durch eine

48 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 I, S. 52.

Schießerei (*bombardam explodere*) und die Annahmeverweigerung des *Mandat*. Im Übrigen wurde das Verhalten des Witthagen in allgemeiner Form bemängelt. Es wurde eine Bestrafung mit 15 Goldgulden verfügt. Wenn Witthagen diese nicht innerhalb von acht Tagen begliche, sollte Distributor Dudenhausen den Betrag von seinen Bezügen einbehalten. Schließlich wurde angekündigt, dass härtere Maßnahmen ergriffen werden müssten, falls diese Korrekturmaßnahme nicht zu einer Änderung seines Verhaltens führen sollte.⁴⁹

Appellation des bischöflichen Gerichts

Franz Arnold Witthagen hat das „Urteil“ nicht widerspruchslos akzeptiert, sondern das Offizialgericht in Paderborn angerufen, was mit einem Eintrag im Protokoll des Gerichts am 1. Juli 1720 erwiesen ist. Unter Vorlage von drei nicht überlieferten Schriftstücken erstattete er Anzeige gegen seine Äbtissin.⁵⁰ Das bischöfliche Gericht kam dieser nach und forderte die Äbtissin am 19. Juli 1720 in recht rüdem Stil auf, „alß voriger Instanz Richter“ sich in „gegenwärtiger Sache“ gegen Franz Arnold Witthagen „zu mäßigen und einzuhalten“ und alle Akten seiner Causa dem Appellanten gegen übliche Schreibgebühr zuzustellen. Im Fall einer Weigerung wurde ihr eine Strafgebühr in Höhe von 5 Goldgulden angedroht.⁵¹

Am 14. August 1720 wird der Eingang der Antwort der Äbtissin vermerkt.⁵² Das Schreiben selbst ist nicht überliefert. Es gibt aber in den Akten des Patrimonialgerichtes beim Stift Heerse ein zwar undatiertes und nicht unterzeichnetes Schriftstück, das aber konkret auf den vorliegenden Fall Bezug nimmt und wahrscheinlich die Vorlage für das Schreiben an das bischöfliche Gericht war. Zunächst wird im Schreiben ausgeführt, dass die Äbtissin kraft eines *privilegii Innocentiani*, das im Jahr 1306 durch Bischof Otto (von Rietberg) mit Brief und Siegel bestätigt worden war, völlig *exempt* sei. Unbeschadet des päpstlichen Privilegs habe sich aber jeder nach dem Recht der (Paderbornischen) Kirche zu richten und friedlich danach zu leben. Jedoch könne man ohne päpstliche Erlaubnis nicht auf die gewährten Privilegien und Indulte (Vergünstigungen) verzichten, selbst wenn man es wolle. Die Äbtissin habe zwar nicht im Sinn, auf jene Jurisdiktion zu pochen oder einen Rechtsstreit vom Zaun zu brechen, wogegen sie sich wegen anderer Fälle aufs Entschiedenste wehrt, „da wir uns ja meistens beim Zurechtweisen in Sittensachen und geistiger Lebensführung beschäftigen [miteinander auskommen] müssen“, sondern wolle allein zur *nöthigen* Information des Bischofs zu dem Fall Witthagen Stellung nehmen: Aus der Darstellung der Lebensart, der Art und Weise, wie sich der Benefiziat in der Kirche und gegen seine vorgesetzte Obrigkeit und andere aufgeführt habe und noch heute aufzuführen nicht unterlasse, möge *begriffen* werden, „ob etwa in modo Corrigendi zu viel, oder vielleicht noch zu wenig geschehen seye“.

49 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 7, S. 22.

50 LA NRW W, Fürstbistum Paderborn, Gerichte Nr. 32, S. 66.

51 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 I, S. 46.

52 LA NRW W, Fürstbistum Paderborn, Gerichte Nr. 32, S. 89.

Die Verfehlungen des Franz Arnold Witthagen im Detail

Nach dieser Einleitung wurden die Verfehlungen Witthagens aufgelistet: Witthagen habe in der Vergangenheit zwar heilig (*sancte*) Besserung versprochen, sich aber nicht daran gehalten, sondern täglich neue *motus* (Aufruhr) gemacht und sich so als *schir incorrigibilis* (unverbesserlich) erwiesen. Im Schreiben folgen 13 Verfehlungen. Als erste wurde in allgemeiner Form Witthagens Verhalten gegenüber seinen Mitmenschen gerügt, das als „fast ärgerlich und ehrenrührisch“ bezeichnet wurde. Dann kam zur Sprache, dass sich Witthagen mehrmals in Rechtsangelegenheiten eingemischt hätte, die ihn gar nichts angingen und bei dieser Gelegenheit den Amtmann mit Erschießung bedroht hätte (dieser Vorwurf war in der Vernehmung nicht erwähnt worden). Die gleiche Drohung hätte er auch gegenüber den Küstern ausgesprochen. In diesem Zusammenhang wurde auch noch der Vorfall aus dem Jahr 1717 erwähnt, bei dem es um das Vieh der Äbtissin gegangen war, das Witthagen auch erschießen wollte. Dieses war der dritte Punkt. Auch die vierte Verfehlung war allgemeiner Natur: Witthagen soll sich bei einer Sitzung des Kapitels „importün und ungebührlich“ gegenüber dem Amtmann verhalten haben. Drei Punkte betrafen die nachlässige Erfüllung der kirchlichen Verpflichtungen: Versäumnis, die Pfarrmesse zu halten und das Erscheinen in ungebührlicher Kleidung. Neu in diesem Zusammenhang war der Vorwurf, dass Witthagen öfter Messen versäumt hätte, die er selbst nicht halten, aber denen er beiwohnen musste, obwohl Küster nach ihm ausgeschiedt worden waren, die er mit Hohn und Spott abgewiesen hätte. Einer besonderen Erwähnung wert war Witthagens Weigerung, das *Mandatum* von der Äbtissin entgegenzunehmen. Dann wurde auch noch der Vorwurf angesprochen, dass Witthagen vor und in der Kirche sowie anderswo verschiedene Tumulte angezettelt hätte, „nicht ohne ärgernisse der gemeinen leuth“ zu erwecken. Auch Witthagens nächtliche Schießübungen fielen nicht unter den Tisch. Mit dem gefährlichen Schießen hätte sich Witthagen gegen alle Verbote gestellt und den Nachbarn einen großen *schreck* und *forcht* eingejagt. Schließlich kam noch eine Sache ans Licht, von der bisher nicht die Rede war: Witthagen hätte sich „dem brantewein so sehr ergeben, daß mehrmals dar ab voll zum scandal anderer, zur kirch kommen“.

Die Äbtissin begründete die Notwendigkeit einer Bestrafung damit, dass bisher keine Korrekturmaßnahmen gefruchtet hätten: „und so dergleichen insolentien⁵³ ohn bestraffet blieben, würde mitt der zeith der obrigkeitliche respect zu boden geworffen, der weltlauff verdrehet und aller wohlgeordnete policey verstöret werden.“⁵⁴

Sollte die Antwort an das Offizialat dem vermeintlichen Entwurf entsprochen haben, war die *Causa* Witthagen contra Äbtissin zu Neuenheerse wohl erledigt. Fakt ist nämlich, dass es keine weiteren Protokolle zu dem Verfahren gibt.

Andauernde Querelen des Franz Arnold Witthagen

Es darf bezweifelt werden, dass sich das Verhältnis zwischen Franz Arnold Witthagen und der Stiftsobrigkeit nach der „Korrekturmaßnahme“ des Jahres 1720

53 Insolentia: Unverschämtheit.

54 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 7, S. 23ff.

gebessert hat. Leider sind die Gerichtsprotokolle aus den Jahren 1721 bis 1728, wie schon erwähnt, nicht überliefert, sodass keine lückenlose Darstellung seiner „Akte“ möglich ist. Aber schon im November 1730 erstattete Pastor Tütel beim Patrimonialgericht Anzeige gegen ihn wegen einer Beleidigung.⁵⁵ In den Jurisdiktionsakten befindet sich dann noch eine Notiz vom 18. Juni des Jahres 1731, in der von dem Amtmann Schultes festgehalten wurde, dass Witthagen „nachdemahlen wider“ eine Vorladung (*citationem personalem*) überbracht werden sollte. Er sollte am nächsten Tag nach dem Gottesdienst in der Abtei erscheinen, „um einen *Vertrag* zu vernehmen“. Der Küster Blancken quittierte mit Datum und Unterschrift, dass er die Einladung am selbem Tag Witthagen überbracht hatte. Worum es in diesem *Vertrag* ging, ist nicht bekannt.⁵⁶

Noch am 14. Juli 1731 beschwerte sich Franz Arnold vor Gericht darüber, dass Gluntz' Pferde in seine Wiese eingedrungen wären und dort in der Nacht das ganze Gras abgefressen hätten. Gluntz räumte das ein, wusste aber, dass auch Jürgen Hoffmanns Pferde auf der Wiese waren. Letzterer bejahte das, jedoch wären seine Pferde höchstens eine viertel Stunde lang dort gewesen. So blieb Gluntz allein auf dem Schaden von 3 Reichstalern sitzen.⁵⁷

Franz Arnold Witthagens Tod und Nachlass

Franz Arnold Witthagen verstarb am 6. Januar 1732 um die Mittagszeit. Am 14. Januar 1732 wurde der Amtmann Ledoux von Johan Arend Lippe, Ehemann von Philippina Witthagen in zweiter Ehe, in das Haus des verstorbenen Franz Arnold Witthagen gerufen. In der hinteren großen Stube zur Linken traf er auf die Testamentsvollstrecker, die Benefiziaten Sassen und Waldeyer.⁵⁸ Johan Arend Lippe gab sich als Witthagens Erbe aus, was von keinem der Anwesenden bezweifelt wurde. Ledoux' Aufgabe bestand darin, ein vollständiges Inventar anzufertigen.⁵⁹

Das vom Amtmann Ledoux erstellte Verzeichnis über die Hinterlassenschaft von Franz Arnold Witthagen füllt handgeschrieben drei Seiten. Das Mobiliar war umfangreicher, als es ein Ein-Personen-Haushalt erfordert hätte, was sich aber damit erklärt, dass zeitweilig auch die Eltern in der Kurie gewohnt hatten. Damit ist auch die Anwesenheit von drei Bettstellen begründet. Vermutlich haben die Eltern aber auch noch weiteren Hausrat beige-steuert, von dem schon in der Erbaseinandersetzung mit Anna Margaretha Dudenhausen die Rede war.

Unter den hinterlassenen Dokumenten befand sich ein Kaufbrief über eine Wiese im Sundern – das ist das Gebiet am Osthang des Bollbergs – und ein Kaufbrief über 2 ³/₄ Morgen Land im Springerfeld, eine beiderseits des Klusweges gelegene Flur. Bei den Grundstücken handelt es sich wahrscheinlich um das persön-

55 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 3, S. 87.

56 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 7, S. 30.

57 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 4, S. 40ff.

58 Franz Arnold Witthagen hatte schon 1716 in seinem Testament Cornelius Sasse und Johan Waldeyer zu seinen Testaments-Exekutoren bestellt.

59 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 3, S. 143ff.

liche Eigentum des Franz Arnold Witthagen und nicht um Eigentum des Benefiziums. Im Nachlass befand sich auch die Bulle, mit deren Hilfe er das Benefizium nach langem Kampf erhalten hatte.

Unter den religiösen und geistlichen Schriften war auch ein Exemplar der „*Medulla theologiae moralis*“ des Jesuiten Hermann Busenbaum (1600–1668), der in Münster und Köln gelehrt hatte. Das Werk über die Moraltheologie war erstmals 1650 erschienen und war über 100 Jahre ein Standardwerk. Die beiden Bücher über Medizin, ein holländisches und ein lateinisches, könnten noch vom Bruder Mauritz Philipp stammen, der mehrmals über seine gesundheitliche Verfassung geklagt hatte.

Es steht außer Frage, dass Franz Arnold noch sein eigenes Bier gebraut hat, denn neben den vier Braukesseln unterschiedlicher Größe, von 2 bis 24 Eimern Fassungsvermögen, befand sich auch ein Vorrat an Malz in seinem Besitz. Zwei trüchtige Kühe, ein fettes Schwein, eine Ziege und zwölf Hühner bildeten den Viehbestand. Das Klavichord, das Porträt, die silbernen Schuhschnallen und der mit Silber beschlagene Bambusstock, mit dem er zum Ärger der „Dignitäten“ im Chor der Kirche erschienen war, waren die „Insignien“ einer gehobenen Person. Das Auftreten von Franz Arnold in der Öffentlichkeit stand dazu in krassem Widerspruch. Ein Gewehr oder eine Schusswaffe jedweder Art, mit denen er zum Schrecken der Nachbarn seinen Unfug getrieben hatte, befand sich nicht mehr in seiner Hinterlassenschaft.

Bei der Inventur in der Kurie S. Petri wurde kein Bargeld aufgelistet. Der Nachfolger Witthagens, Ferdinand Zeppenfeld, beanspruchte vom Erbe die üblichen anteiligen Einkünfte des Benefiziums aus dem Nachjahr und bezifferte den Wert des Erbes auf 160 Taler. Arndt Lippe kam allerdings nur auf 41 Taler und begründete den geringeren Betrag mit Kosten und Mühen, die er mit dem Verstorbenen gehabt hätte. Allein für die Lieferung von Bier, Branntwein und Fleisch sei ihm Benefiziat Witthagen 10 Reichstaler schuldig geblieben. Für den geerbten großen zweitürigen Kleiderschrank hatte Lippe keine Verwendung und gab ihn unter Anrechnung auf seine Schulden für 10 Taler an Zeppenfeld heraus. Dieser musste sich schließlich mit 21 Talern und 7 Schillingen zufriedengeben.⁶⁰

Bei einer Rückschau auf die Biografien der Brüder Witthagen ist es nicht verwunderlich, dass es seit dem Tod von Henrich Erdtman im Jahr 1700 keine Zustiftungen für das Benefizium S. Petri gegeben hat. Das sollte sich auch unter dem Nachfolger Zeppenfeld noch nicht ändern, der aufgrund einer älteren Präbende auch Kanoniker am Stift Meschede war und in Neuenheerse ein „selten gesehener Gast war“. Erst 1795 erhielt das Benefizium S. Petri wieder eine ungewöhnlich hohe Stiftung von 200 Talern von Lucia Spiel, der Haushälterin beim letzten Benefiziaten Ernst Scheidt.⁶¹ Aus dem Erlös des mit 3 1/2 Prozent verzinsten Kapitals sollte Ernst Scheidt im Jahr 16 Messen für die Witwe Spiel und ihre Schwester lesen.⁶² Die Säkularisation und schließlich die Aufhebung des Stifts im Jahr 1810 werden dem Anliegen der Stifterin ein vorzeitiges Ende beschert haben.

60 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 3, S. 139.

61 Erzbistumsarchiv Paderborn, Aktenband Neuenheerse V, S. 447ff.

62 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 25, S. 17f.

Zusammenfassung

Von den zahlreichen Benefiziaten hat keiner das Patrimonialgericht des Stiftes Heerse häufiger beschäftigt als die Brüder Witthagen. Mauritz Philipp musste sich zunächst wegen einer Schwängerung verantworten. Obwohl es das zweite Vergehen gegen das Keuschheitsgebot war, wurde das Verhältnis zur Äbtissin nicht nachhaltig beschädigt. Ein Bruch mit der Stiftsobrigkeit entstand erst dadurch, dass er wenige Jahre später das Stift ohne Erlaubnis verließ und eine Stelle als Kaplan, danach als Pfarrer, im Erzbistum Mainz annahm. Der Affront gegen die Äbtissin gipfelte darin, dass er sein Benefizium rechtswidrig zugunsten seines Bruders Franz Arnold resignieren wollte. Zwei Bullen des Papstes, die erste im Jahr 1706, stützten sein Anliegen. Die Äbtissin wehrte sich mit Kräften gegen die Belehnung des Bruders, der schließlich erst nach dem Tod von Mauritz Philipp in das Benefizium S. Petri investiert wurde.

Franz Arnold Witthagen zeigte sich gegenüber der Äbtissin und den übrigen Mitgliedern des Kapitels anfangs ausgesprochen devot, aber in den folgenden Jahren schwand jeglicher Respekt vor der „Obrigkeit“ und er entwickelte sich zum Querulanten. Er hatte aber auch einen guten Kern: Davon zeugt zumindest sein Einsatz für Benefiziat Dam. Der Beistand geriet allerdings völlig aus dem Ruder. Auch in diesem Fall war die Bestrafung durch die Äbtissin recht mild. Es spricht für die Art des Franz Arnold, dass er dennoch beim bischöflichen Gericht Protest einlegte, der allerdings in Würdigung all seiner Vergehen im Sand verlief.